

*Wage Fixing (Agriculture) Convention* to the *Code of Ethics for International Trade in Food* and the IMF Executive Board Decision on *Compensatory Financing of Fluctuations in the Costs of Cereal Imports*. Moreover, the guide contains instruments concerning such special tropics as, inter alia, provision of food for refugees and prisoners (of war), disaster relief, population policy, natural resources and desertification, consumer protection, and prohibition of slavery.

The chronology of sources (Part Three) begins on October 21, 1921 with the ILO *Minimum Age (Agriculture) Convention* and finally quotes the 1986 *United Nations Programme of Action for African Recovery and Development, 1986-1990*. In consulting the »Information on the Selected Applicable Instruments« the reader is quickly provided with basic information on the most important documents. Beside data on their adoption, legal force, and the states parties to these »instruments«, this section indicates where their full texts are published and where information on their implementation is given.

The usefulness of a reference book such as this decreases with its length. In order to do justice to this knowledge, the guide has been shortened many times. The author, however, has mastered perfectly the difficult task to establish an acceptable balance between the contending interests of necessary documentation and desirable brevity. Food problems are a conglomeration of economic and monetary, cultural, agricultural, as well as legal questions. Taking into consideration, therefore, how widely dispersed food-related international instruments are, Tomaševski's guide is a remarkable piece of documentary work. The combination of the well-balanced contents and the way it is composed makes the volume and indispensable tool for anybody who is professionally concerned with human rights questions. The only disturbing fact, the comparatively high price, is outweighed by the advantages of this book.

*Philipp Landers*

*Michael Banz*

**Völkerrechtlicher Eigentumsschutz durch Investitionsschutzabkommen  
– Insbesondere die Praxis der Bundesrepublik Deutschland seit 1959**

Duncker & Humblot, Berlin 1988, 216 S., DM 98,- (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd. 17)

»(D)ie Investitionsförderungsverträge (sind) keineswegs überflüssig . . . , da sie nicht nur deklaratorisch das geltende Völkergewohnheitsrecht wiedergeben, sondern (zumindest) in der Regelung der Entschädigung für Nationalisierungen einen höheren Maßstab anlegen, als es das allgemeine Völkerrecht verlangt. Dieser höhere Standard wird auch von denjenigen Entwicklungsländern, die Partner von Kapitalschutzabkommen sind, respektiert . . . So tragen die (A)bkommen einerseits dazu bei, den Investoren ein höchstmögliches Maß an

Sicherheit zu bieten; auf der anderen Seite jedoch verhelfen sie den Entwicklungsländern dazu, alte Investoren zu behalten und neue Kapitalanleger anzuziehen, um damit in ihrer Entwicklung weiter voranzuschreiten« – so hält Banz auf S. 174 das Ergebnis seiner Untersuchung fest, die als Tübinger Dissertation entstanden ist. Bei allem Wohlwollen einer Erstlingsarbeit gegenüber und mit gebührendem Respekt vor dem Fleiß, der sich im Teil B »Der Schutz des Eigentums in bilateralen Verträgen«, offenbart, wo der Autor akribisch auf den Inhalt der bundesdeutschen Kapitalschutzverträge eingeht (S. 39 ff.) und sie hernach einem Vergleich mit dem System (?) anderer Staaten unterzieht (S. 119 ff.) – der Rezensent vermag nicht recht zu erkennen, worin dieses Werk über die vorhandenen Studien deutscher Sprache, insbesondere von *Alenfeld*, *Jüttner* und *Frick*, die schwerpunktmäßig etwas anders ansetzende Habilitationsschrift *Dolzers* nicht zu vergessen, hinausreichende Erträge zeitigt. Verdienstvoll ist gewiß der Anhang, der detaillierte Auflistungen eigentumserschützender (Klauseln) völkerrechtlicher Verträge enthält. Aber weshalb nennt Banz die Sammlung des ICSID »Investment Laws of the World« mitsamt den chronologisch dokumentierten Texten zahlreicher »Investment Treaties« nur am Rande? Warum hat Banz gerade den Abdruck des Abkommens mit der »Volksrepublik Bangla Desh« über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen veranlaßt, nicht aber auch den Text eines Vertrags mit osteuropäischen sozialistischen Staaten aufgenommen, obschon er die Besonderheiten dieser Vereinbarungen durchaus erwähnt (s. S. 56, 110 f., 117)?

In der Sache mag Banz oft recht zu geben sein, nicht zuletzt in seiner Auseinandersetzung mit dem DDR-Autor *Brehme* über die Frage, ob der Abschluß inhaltlich ausgewogener Kapitalschutzverträge mit *ius cogens* kollidiere (S. 30 ff.); dort fehlt dann freilich eine Diskussion der späteren Thesen *G. Hartmanns*, dessen Schrift er erst im Kontext um die Entschädigungspflicht nach allgemeinem Völkerrecht anführt (S. 154 ff.). Bedauerlicherweise werden auch in- wie ausländische Äußerungen zur Rechtserheblichkeit der einschlägigen Passagen der »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« (1974) ziemlich eklektisch herangezogen; maßgebliche Darstellungen wie die *Kempers* (1976), *Reinharts* (1980) oder *Stembergs* (1983) fehlen, ganz zu schweigen von der Studie *Meaghers* (1979). In ähnlicher Weise vermißt man wesentliche Beiträge zu fremdstaatlichen Investitionsabkommen, wie z.B. von *Mann* (BYIL 52 (1981) 241 ff.) zum U.K. oder von *Schokkaert* (DPCI 6 (1980) 29 ff.) zur BLEU. *Julliard's* neueste, subtile Abhandlung zur französischen Praxis führt ein kümmerliches Fußnotendasein (S. 125 Fn. 745); auch Österreich bleibt ausgespart, wiewohl hierzu *Maschke* erst vor kurzem eine zusammenfassende Abhandlung publizierte (ÖZöRV 37 (1986) 201 ff.).

Daß inhaltlich ebenfalls manches nicht der Weisheit letzter Schluß zu sein scheint, kann allerdings kaum stets Banz angelastet werden: Fallen etwa deutsche öffentliche Unternehmen wirklich anders als diverse partnerstaatliche »selbstverständlich unter den persönlichen Geltungsbereich« der Kapitalschutzverträge (S. 57)? Gibt es tatsächlich keine allgemeine Zollunions-Ausnahme (vgl. *Ustor*, JWTL 15 (1981) 377 ff.), wie Banz auf S. 68 feststellt? Zumindest mißverständlich ist weiter der Hinweis auf einen »mit dem IWF vereinbarten Paritätswert« (S. 73 Fn. 337) als Umrechnungskurs zu transferierender Werte (vgl. demgegenüber Art. 6 (2) des Abkommens mit Bangla Desh). Die Verdeutschung von »creeping

expropriation« als »enteignungsgleicher Eingriff« (S. 79 ff.) ruft wenigstens hierzulande irri-ge Assoziationen hervor, geht es dabei doch nicht nur oder notwendig um rechtswidrige staatliche Maßnahmen. Wenn die Verträge Nationalisierungsentschädigungen nicht anders als die Kompensationen bei Individualenteignungen behandeln (S. 85, 90), trägt dafür jedenfalls die Begründung »volenti non fit iniuria« (s. S. 93) nicht allzu weit. Bei der Darstellung des Verfahrens vor ICSID und mehr noch im Hinblick auf die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit hätte der Autor vornehmlich die einschlägigen Berichte im JDI (Clunet) wohl sorgfältiger auswerten können (etwa *Gaillard*, JDI 113 (1986) 197 ff.; 114 (1987) 135 ff., sowie dessen Note zu Cour de cass. vom 18. 11. 1986, ebd., 125 ff.). Banz spricht die Einbeziehung von »offshore«-Investitionen im Vertrag mit der Volksrepublik China an (S. 62); die von ihm kurz gestreifte MIGA (S. 134) verfährt gleichermaßen (s. *Gramlich*, ÖZöRV 38 (1987) 1 (31 f.)).

Zum »Standard des Eigentumsschutzes im allgemeinen Völkerrecht« (S. 135 ff.) arbeitet Banz neuere Erkenntnisse des Iran-US Claims Tribunal ein und bewegt sich mit seiner Bewertung durchweg auf einer mittleren Position: Eine völkergewohnheitsrechtliche Regel in bezug auf die Höhe der geschuldeten Enteignungsentschädigung bestehe nicht (S. 154), bei Nationalisierungen müsse jedenfalls ein billiger Ausgleich gefunden werden (S. 162). Schwerlich überzeugend fällt allerdings die Kritik an *Salem* (JDI (Clunet) 113 (1986) 479 ff.) aus; kann denn der Gesichtspunkt, daß einige Ressourcen erschöpflich sind, andere dagegen nicht, für die Frage der »permanent sovereignty« völlig unerheblich bleiben (s. S. 146)? Soeben war in der Presse zu lesen, nunmehr hätten auch Australien und die Volksrepublik China einen Investitionsschutzvertrag unterzeichnet. Die Notiz hierüber in der *Financial Times* (12. 7. 1988, S. 4) erscheint nicht ganz zufällig in der Wendung, Zwecks des Abkommens sei, weitere chinesische Investitionen in Australien zu fördern wie auch die Anlagen australischer Gesellschaften in China zu schützen. Allen Gegenseitigkeitsbekundungen zum Trotz geht es also (noch?) um zwei durchaus verschiedene Aspekte: den Schutz der Kapitalanlagen der entwickelten Vertragspartei und die Förderung neuer Investitionen aus dem Entwicklungsland über Kapital»flucht« hinaus. Zu dieser tieferen Schicht findet sich bei Banz leider kaum etwas; nur die eingangs zitierte Schlußpassage deutet an, was ein einheimischer *Julliard* weiter dargelegt hätte. Die Suche nach ihm geht also fort.

*Ludwig Gramlich*